

**Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Gerstungen
(Hundesteuersatzung)
vom 01.01.2024**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1,2, 5 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt mehrfach geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Gerstungen (Hundesteuersatzung) beschlossen:

**§ 1
Steuertatbestand, Begriffsbestimmungen**

- (1) Das Halten eines über 3 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet Gerstungen unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, wird vermutet, dass er älter als 3 Monate ist.
- (2) Gefährliche Hunde sind Hunde gemäß § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für gefährliche Hunde findet der § 4 Abs. 2 und der § 5 dieser Satzung keine Anwendung.

**§ 2
Steuerschuldner, Haftung,
Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.
- (5) Die Steuerpflicht entfällt, wenn Ihre Voraussetzungen in weniger als 3 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt ist.
- (6) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr für
 - a) den 1. Hund 80,00 Euro
 - b) den 2. Hund 100,00 Euro
 - c) jeden weiteren Hund 120,00 Euro
 - d) jeden gefährlichen Hund 600,00 Euro
- (2) Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) erhoben.
- (3) Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 1 vorliegt, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Werden neben Hunden, die gemäß § 4 Abs. 2 steuerbefreit sind oder gemäß § 5 steuerermäßigt sind, weitere Hunde gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach Absatz 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) erhoben.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
 1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen
 2. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 4. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag (unter Angabe von Gründen und Nachweisen) zu gewähren für Hunde,
 1. die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind in jedem Fall Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen "BL", "GL", "aG", „G“ oder "H" haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Ermäßigung kann nur für einen Hund der schwerbehinderten Person beantragt werden.
 2. von therapeutischen, (heil-)pädagogischen, medizinischen Fachkräften o. ä. (Nachweis der staatlichen Anerkennung erforderlich) im Rahmen einer tiergestützten Therapie eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen Bereich nachzuweisen.
 3. die gemäß den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zwecken gedient haben und nunmehr aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
 4. die nachweislich aus einem Tierheim oder vom Tierschutz übernommen wurden. Die Befreiung gilt für das erste Jahr nach Entstehung der Steuerpflicht.
 5. die in Tierheimen, Tierpensionen und Tierasylen untergebracht sind.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigungen um die Hälfte des jeweiligen Steuersatzes ist auf schriftlichen Antrag (unter Angabe von Gründen und Nachweisen) zu gewähren für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und
 - a) die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
 - b) Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 b) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 b) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Für Hunde, die als Sporthunde gelten (z. B. Schlittenhunde) wird eine pauschale Steuer in Höhe von 500,00 Euro erhoben, unabhängig von der Größe des Rudels. Voraussetzung ist, dass die Hunde auf einem eingezäunten Gelände gehalten werden und ein Trainings- und Wettkampfbetrieb nachgewiesen werden kann.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Maßgebend für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Hierfür sind Nachweise in geeigneter Form zu erbringen.

§ 7 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr mit Bescheid festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Gilt der Steuerbescheid auch für die Folgejahre, dann wird die Steuer am 01.07. des jeweiligen Jahres mit dem Jahresbetrag fällig.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, unverzüglich bei der Gemeinde Gerstungen schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat zu erfolgen unter der Angabe von:

- a) Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
- b) Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Farbe und Geschlecht des Hundes sowie Beginn der Hundehaltung im Gemeindegebiet Gerstungen.

Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 1 Abs. 2 gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.

- (2) Wird ein Hund, welcher bereits bei der Gemeinde Gerstungen steuerlich erfasst ist, übernommen, so hat eine Abmeldung des bisherigen Hundehalters und eine Anmeldung des neuen Hundehalters zu erfolgen.
- (3) Endet die Hundehaltung im Gemeindegebiet Gerstungen oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder -ermäßigung, so ist dieses vom Steuerpflichtigen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Hundehaltung oder nach Wegfall der Steuerbefreiungs- oder -ermäßigungstatbestände, der Gemeinde Gerstungen unter Angabe des Datums und des Grundes der Abmeldung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Anzeige- und Nachweispflichten des ThürTierGefG (z. B. Nachweis über die Kennzeichnung mit einem dauerhaften und unverwechselbaren, fälschungssicheren, elektronisch lesbaren Transponder/Mikrochip, Nachweis über den Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)) bleiben davon unberührt.

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) Jeder Hundehalter hat die Pflicht gegenüber den Beauftragten der Gemeinde Gerstungen, wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (2) Ebenso ist jeder Grundstückeigentümer oder Grundstücksverwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstücks verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Gerstungen auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Gemeinde Gerstungen ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gemeindegebiet von Gerstungen durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden bei der Gemeinde Gerstungen angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarke ist vom Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband befestigt zu tragen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Gerstungen die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Bei Verlust oder Beschädigung einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Die Gebühr dafür beträgt 5,00 €.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Gerstungen vom 21.05.2012;
2. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Marksuhl vom 22.11.2000 in der Fassung der 2. Änderung vom 03.06.2010
3. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda vom 29.08.2000 in der Fassung der 1. Änderung vom 30.05.2006.

Gerstungen, den 08.12.2023

gez. Tim Rommert
Bürgermeister

Siegel

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Wartburgkreises vorgelegt. Mit Schreiben vom 07.12.2023, eingegangen am 07.12.2023, wurde die Satzung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 ThürKAG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gerstungen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gerstungen, den 08.12.2023

gez. Tim Rommert
Bürgermeister

Siegel